Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 05.11.2026

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
(2) Individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Der Inhalt individueller Vereinbarungen soll zu Beweiszwecken in Textform dokumentiert werden; ihre Wirksamkeit wird durch eine fehlende Dokumentation nicht berührt.
(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
(4) Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Verkaufsbedingungen für Ergänzungs- und Folgeaufträge nur, wenn ihre Geltung für künftige Verträge wirksam vereinbart wurde oder wir bei Abschluss des jeweiligen Vertrags erneut auf sie Bezug nehmen. Eine geänderte Fassung gilt nur für Verträge, in die sie ordnungsgemäß einbezogen wurde.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung keine andere Annahmefrist bestimmt ist. Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung erklärt werden.
(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrags verwendet und ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht an Dritte weitergegeben werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind vertrauliche Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Kosten für Verpackung, Verladung, Transport, Zoll und Transportversicherung sind nicht enthalten und werden, soweit sie von uns verauslagt oder übernommen werden, gesondert berechnet.
(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in der am maßgeblichen Leistungszeitpunkt gesetzlich geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.
(3) Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung und nicht vor Lieferung zur Zahlung fällig; abweichend vereinbarte Vorauszahlungen bleiben unberührt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Folgen des Zahlungsverzugs.
(5) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Lieferfristen und Liefertermine ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Sie sind nur verbindlich, wenn sie dort ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lauf einer Lieferfrist beginnt nicht vor vollständiger Klärung der vom Kunden zu beschaffenden technischen und kaufmännischen Voraussetzungen, nicht vor Eingang der vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Freigaben oder Genehmigungen und nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.
(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Wir können uns hierauf nicht berufen, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens einschließlich angemessener Mehraufwendungen, insbesondere Lager- und Transportkosten, verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

(4) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Leistung sichergestellt bleibt und dem Kunden hierdurch kein erheblicher zusätzlicher Aufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zu deren Übernahme bereit.
(5) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit Eintritt des Annahmeverzugs auf ihn über. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Gefahrübergang.
(6) Bei einem Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt.
(7) Beruht der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften; ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
(8) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für Verzögerungsschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
(9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt. Die gesetzlichen Rechte des Kunden zum Rücktritt und seine sonstigen zwingenden Rechte wegen Lieferverzugs bleiben ebenfalls unberührt. Im Übrigen gilt § 7.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab Werk. Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Stelle auf den Kunden über. Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden oder dessen Beauftragten über; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
(2) Für die Rücknahme und Verwertung von Verpackungen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies gegenüber Endabnehmern, die keine Verbraucher sind, gesetzlich zulässig ist, können über den Ort der Rückgabe und die Kostentragung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
(3) Auf Wunsch des Kunden schließen wir für die Lieferung eine Transportversicherung ab; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere nach § 377 HGB, soweit diese Vorschrift anwendbar ist, ordnungsgemäß nachgekommen ist. § 377 Abs. 5 HGB bleibt unberührt.
(2) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, kann der Kunde nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Unsere gesetzlichen Rechte, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, insbesondere nach § 439 Abs. 4 BGB, bleiben unberührt. Der Kunde hat uns die Kaufsache zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die nach § 439 Abs. 3 BGB geschuldeten Aus- und Einbaukosten. Soweit die Kaufsache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Bestimmungsort verbracht wurde, trägt der Kunde die dadurch verursachten Mehrkosten, es sei denn, die Verbringung entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kaufsache.
(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns berechtigt oder endgültig verweigert, ist sie dem Kunden unzumutbar oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach den Absätzen 4 bis 8 und § 7.
(4) Wir haften unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
(5) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
(6) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 5 gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für Schadensersatz statt der Leistung. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt werden hierdurch nicht eingeschränkt.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt.
(8) Soweit sich aus den Absätzen 4 bis 7 und § 7 nichts anderes ergibt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Kaufsache. Diese Verkürzung gilt nicht
a) für Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB,
b) für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, für die wir nach den Absätzen 4 bis 7 oder nach § 7 haften,
c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
d) für Rückgriffsansprüche nach den §§ 445a, 445b und 478 BGB sowie
e) soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist bestimmen. In den vorstehenden Ausnahmefällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
(10) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns, insbesondere nach den §§445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausschließlich nach § 4 Abs. 7 bis 9 und § 6 Abs. 4 bis 8. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung.
(2) Die dort geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herausverlangen. Unser Herausgabeverlangen gilt im Zweifel zugleich als Rücktrittserklärung. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung berechtigt; der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Soweit dies nach Art und Wert der Kaufsache üblich und zumutbar ist, hat er sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und alle zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO oder sonstiger Rechtsverfolgungsmaßnahmen nicht erstattet, haftet der Kunde für den Ausfall nur, soweit dieser auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung seiner Anzeige- oder Mitwirkungspflichten beruht.
(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe des Fakturaendbetrags einschließlich Umsatzsteuer unserer Forderung ab; bei Miteigentum ist die Abtretung auf den unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Betrag beschränkt. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir werden die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen und die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und unser Sicherungsinteresse nicht gefährdet ist. Eine Gefährdung liegt insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vor. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird für uns vorgenommen, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturaendbetrags einschließlich Umsatzsteuer der Kaufsache zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde gleichwohl Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns bereits jetzt das entsprechende Miteigentum. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturaendbetrags einschließlich Umsatzsteuer der Kaufsache zum Wert der übrigen vermischten oder verbundenen Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns bereits jetzt anteilig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
(7) Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen. Wir nehmen die Abtretung an.
(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.
(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Werden dem Kunden eine deutsche und eine englische Fassung dieser Verkaufsbedingungen zur Verfügung gestellt, ist bei Abweichungen die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 10 Mehr- und Minderlieferungen

(1) Soweit Waren auftragsbezogen hergestellt oder bearbeitet werden und die vereinbarte Menge aus technischen oder produktionsbedingten Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand exakt eingehalten werden kann, sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge der jeweiligen Auftragsposition zulässig, sofern die Abweichung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden für diesen zumutbar ist.
(2) Innerhalb der vorstehenden Toleranz gilt die tatsächlich gelieferte Menge als vertragsgemäß. Berechnet wird ausschließlich die tatsächlich gelieferte Menge auf Grundlage des vereinbarten Stückpreises; der Gesamtpreis erhöht oder vermindert sich entsprechend.
(3) Weitergehende Mengenabweichungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.